

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt informiert Afrikanische Schweinpest: Verkleinerung der Sperrzonen

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) wird in Sachsen immer weiter zurückgedrängt. Damit können Teile des Landkreises Bautzen aus der Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) in eine Sperrzone I (Pufferzone) überführt werden und Teile der Sperrzone I komplett aufgehoben werden. Hierzu wurde von der EU-Kommission bereits die Durchführungsverordnung angepasst.

Im LK Bautzen gilt ab 03.05.2025:

Welche Gebiete bleiben in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)?

Gemeinde Crostwitz mit den Gemarkungen Horka, Crostwitz, Caseritz, Prautitz,
Gemeinde Elsterheide,
Gemeinde Großdubrau mit den Gemarkungen Commerau/G., Göbeln, Jetscheba,
Kauppa,
Gemeinde Königswartha,
Gemeinde Lohsa,
Gemeinde Malschwitz mit den Gemarkungen Halbendorf/Spree, Lieske,
Neudorf/Spree,
Gemeinde Nebelschütz mit der Gemarkung Piskowitz,
Gemeinde Neschwitz,
Gemeinde Oßling,
Gemeinde Puschwitz,
Gemeinde Räckelwitz,
Gemeinde Radibor mit den Gemarkungen Brohna, Droben, Lippitsch, Lomske/M,
Luppa, Milk, Quoos, Radibor,
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal,
Gemeinde Spreetal,
Gemeinde Stadt Bernsdorf,
Gemeinde Stadt Hoyerswerda,
Gemeinde Stadt Lauta,
Gemeinde Stadt Wittichenau.

Welche Gebiete fallen nun in Sperrzone I (Pufferzone)?

Gemeinde Burkau,
Gemeinde Crostwitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
Gemeinde Demitz-Thumitz mit den Gemarkungen Cannowitz, Medewitz, Pohla,
Pottschapplitz, Rothnaußlitz, Stacha, Thumitz, Wölkau,
Gemeinde Doberschau-Gaußig mit den Gemarkungen Doberschau, Drauschkowitz,
Grubschütz, Preuschwitz, Techritz, Zockau,
Gemeinde Göda,
Gemeinde Großdubrau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
Gemeinde Kubschütz mit den Gemarkungen Kreckwitz, Litten, Purschwitz,
Gemeinde Malschwitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
Gemeinde Nebelschütz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,

Gemeinde Neukirch mit den Gemarkungen Gottschdorf, Neukirch, Schmorkau,
Gemeinde Panschwitz-Kuckau,
Gemeinde Radibor, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
Gemeinde Schwepnitz,
Gemeinde Stadt Bautzen mit den Gemarkungen Basankwitz, Bautzen, Bolbritz, Burk,
Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Löschau, Lubachau, Malsitz, Nadelwitz,
Niederkaina, Oehna, Rattwitz, Salzenforst, Schmochtitz, Seidau, Stiebitz, Teichnitz,
Temritz,
Gemeinde Stadt Bischofswerda mit der Gemarkung Schönbrunn,
Gemeinde Stadt Elstra,
Gemeinde Stadt Kamenz,
Gemeinde Stadt Königsbrück mit der Gemarkung Königsbrück-Land,
Gemeinde Stadt Weißenberg nördlich der BAB 4.

Was gilt in der Pufferzone?

- Erleichterungen für Hausschweinehalter

Diese brauchen keine Genehmigungen für das Verbringen von Hausschweinen innerhalb Deutschlands zu beantragen. Sie können sich den Schlachtbetrieb aussuchen und sind nicht an benannte Schlachtbetriebe gebunden.

- Erleichterungen für Jäger.

Selbst angeeignetes Schwarzwild darf nun wieder bundesweit in begrenztem Umfang vermarktet werden. Die Untersuchungspflichten (ASP- und Trichinenuntersuchung) unter Nutzung der SWM-App und das Prämiensystem gelten unverändert fort. Zu beachten ist, dass erlegte, nicht angeeignete Wildschweine, Fall- und Unfallwild sowie Aufbruch und Schwarze Sperrzonenübergreifend entsorgt werden kann.

Welche Gebiete fallen aus der Pufferzone?

Alle, hier nicht aufgeführten Gemeinden/-teile fallen aus den Sperrzonen heraus und gelten damit als seuchenfrei, wie vor Beginn des ASP-Seuchenzuges.

Die Untersuchungspflichten bleiben unverändert (Landesweites Monitoring)

Was gilt in den seuchenfreien Gebieten?

- Erleichterungen für Hausschweinehalter

Es entfallen alle bisherigen Einschränkungen für Schweinehalter.

- Jäger

Außerhalb der Sperrzonen beträgt der Entschädigungsanspruch je erlegtem Wildschwein 20 Euro für die Blutproben und ist wie bisher beim Veterinäramt zu beantragen (unter Nutzung der SWM-App).

Die Kadaversammelpunkte des Veterinäramtes Bautzen in Ottendorf-Okrilla und Nostitz werden geschlossen und zurückgebaut.

Für Jäger, die bisher eine eigene Entsorgungstonne haben, entfällt die Kostenfreiheit für die Kadaverentsorgung durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen.

Die neuen Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen wurden am 02.05.2025 veröffentlicht, und gelten ab 03.05.2025.

Hier finden Sie die Links der veröffentlichten Allgemeinverfügungen auf der Seite der LDS:

Sperrzone II: [Tierseuchenbekämpfung | ASP - 5. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 zur Festlegung der Sperrzone II \(gefährdetes Gebiet\) und weitere Anordnungen](#)

Sperrzone I: [Tierseuchenbekämpfung | ASP - 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 zur Festlegung der Sperrzone I \(Pufferzone\) und weitere Anordnungen](#)

Auf der [Bekanntmachungsseite der LDS](#) sind diese ebenfalls verlinkt.

Die kartografische Darstellung der Sperrzonen als interaktive Karte finden Sie hier im [Geoportal - Sachsenatlas](#).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Weidmanns Heil.

Norbert Bialek
Amtstierarzt/
Leiter des Veterinäramtes